

Der Meister des Hochaltarbildes von Schleuis

Autor(en): **Poeschel, Erwin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1952)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397591>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNER MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNERISCHE
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. RUD. O. TÖNJACHEN

Erscheint jeden Monat

Der Meister des Hochaltarbildes von Schleuis

Von Erwin Poeschel, Zürich

Da wir nur selten in Bündner Archiven Rechnungsbücher finden, die uns über die Meister unserer Kunstdenkmäler Aufschluß geben, müssen wir dankbar dafür sein, daß die Künstler bisweilen im Verlaufe ihrer Arbeit oder auch darnach, wenn es ans Bezahlen ging, mit ihren Auftraggebern Händel bekamen, weil uns dann wenigstens ab und zu eine Gerichtsurkunde ihren Namen aufbewahrte. So wüßten wir nicht, wer die Kirche von Stürvis mit ihrem reichen Sterngewölbe errichtete, wenn nicht Meister Lorenz Hoeltzli aus Innsbruck mit seiner Bauherrschaft wegen einer Lohnzahlung in eine Auseinandersetzung geraten wäre, ja, es wäre uns wohl auch unbekannt geblieben, daß Jakob Ruß von Ravensburg das Wunderwerk des Hochaltars in der Kathedrale zu Chur geschaffen, hätte es nicht kurz vor seiner Vollendung zwischen ihm und dem Domkapitel wegen der Honorarzahlungen einen Streit gegeben, den Bischof Ortlieb schlichten mußte.¹

¹ Erwin Poeschel, Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden (hernach zitiert «Kdm. Grb.») Bd. I S. 99, Bd. VII S. 103.

Ein gerichtlicher Vorgang gibt uns auch Kunde von der Autorschaft an einem viel späteren Werk kirchlicher Kunst in Graubünden, dem Bild des Hochaltars in Schleuis. Die dortige Kirche ist ein am 7. September 1716 zu Ehren von St. Peter und Paul eingeweihter Neubau, der ein kurz vor 1643 entstandenes, wesentlich kleineres Gotteshaus ersetzte.² Um die Altarausstattung nahmen sich, wie die an den Aufsätzen angebrachten Wappen künden, die vornehmen Geschlechter der Pfarrei Sagens an, zu der damals auch Schleuis gehörte. Die beiden Kapellenaltäre stifteten die Familien Caduff und Castelli à St. Nazar, den Altar in der Nordwestecke des Schiffes und den Hochaltar aber die von Mont. Daß sie unter den Donatoren also an erster Stelle standen und ihre Wappen den Hauptaltar zieren durften, geschah mit Fug und Recht, da sie ja Inhaber der Herrschaft Löwenberg waren, deren einziges Dorf Schleuis darstellte. Sie empfanden es wohl als Genugtuung, dies auch in der Kirche und an ihrem ehrwürdigsten Ort, dem Hochaltar, zum Ausdruck bringen zu können, doch scheinen sie sich in der Erfüllung der aus der Stiftung entsprungenen finanziellen Verpflichtungen nicht ganz «kavaliermäßig» gezeigt zu haben. Denn leider sah sich der Meister des Hochaltarblattes — wer dies war, werden wir sogleich hören — genötigt, wegen der Bezahlung seines Honorars den Rechtsweg zu beschreiten, da er «auf villfältig so mündtlich als schriftlich bewögliches Anfordern» die Begleichung seiner Rechnung nicht hatte erlangen können. Das fragliche Gemälde, das die Rettung des in den Wellen versinkenden St. Petrus durch Christus darstellt, wurde in den «Kunstdenkmälern von Graubünden» vom Verfasser als eine «tüchtige Arbeit» aus der Zeit um 1715 notiert,³ ohne daß er jedoch in der Lage gewesen wäre, den Autor zu nennen, da es keine Signatur trägt. Erst jüngst ist ihm nun ein Schriftstück in die Hand gekommen, das diese Lücke auszufüllen vermag. Es befand sich bis vor kurzem in der Kantonsbibliothek⁴ und ruht jetzt im Staatsarchiv, wo nun alle dem Kanton gehörigen Handschriften vereinigt sind, was wesentlich zur Übersichtlichkeit beiträgt.

² Kdm. Grb. IV S. 106.

³ Kdm. Grb. IV S. 107.

⁴ Kat. Suppl. III S. 441 Nr. 27 Sign. B 724/18.

Das Dokument stellt ein Arrest-Mandat des kaiserlichen Landgerichtes der Provinz Schwaben dar, das gegen «Herrn Melchior Baron und Obristen v. Mundt, Herrn zu Löwenberg und Schlowiß (Schleuis) in Graubündten» zu Gunsten des «Jude Thadei Sichlbain, Burger und Mahler zu Wangen» (im württembergischen Allgäu) gerichtet ist.⁵ Der Kläger erschien am 9. September des Jahres 1715 vor dem kaiserlichen Landrichter Joh. Gottfried von Eschenbruck, der – wie in alter Zeit – «in des Heil. Reichs Stadt Wangen an offen freyen kaiserl. Reichsstraß» saß und brachte vor, der Baron sei «ihm wegen einem in die Kirchen zu Schlowiß verfertigten Altarblatt⁶ fünfzig Gulden» schuldig, die er – wir erwähnten dies bereits – trotz wiederholter Mahnung nicht habe erlangen können. Weil aber der Herr von Mont «extra provinciam» wohne, so befürchtete der Gläubiger den gänzlichen Verlust seines Honorars und bat daher um ein Arrest-Mandat auf des Barons bei der Landschaft Immenstadt (im bayrischen Allgäu) liegendes Kapital von 2000 Gulden nebst Zinsen. Diesem Begehren wurde vom Richter entsprochen, der dem Landschaftskassier Hößlin in Immenstadt aufgab, die Rückzahlung von Kapital und Zins so lange zu verweigern, bis Sichlbain von dem Herrn zu Löwenberg für seine Forderung befriedigt sei.

Wer ist nun dieser Meister mit dem anschaulichen Geschlechtsname, den ein krummbeiniger Ahne seinen Nachfahren als dauerndes Erbe mitgegeben hat? Die «Sichlbain» – oder wie meist geschrieben wird «Sichelbein» – sind eine Malerdynastie, von der bis jetzt elf diesem Beruf zugewandte Mitglieder bekannt geworden sind. Der erste, der uns überliefert ist – er hieß Caspar – wurde in Augsburg geboren, 1581 aber ins Bürgerrecht von Memmingen aufgenommen und dort scheint denn auch die Familie weiterhin ihre Kunst ausgeübt zu haben, denn nur zwei ihrer Angehörigen sehen wir an anderen Orten heimisch: Tobias in Ravensburg, wo er 1650 eingebürgert wird, und unseren Judas Thaddäus, wie wir schon hörten, in Wangen. Was das Oeuvreverzeichnis dieses letzteren Meisters an-

⁵ Im Text des Mandats einmal irrtümlich «Sichbain» geschrieben, sonst richtig «Sichlbain».

⁶ Daß es sich hier um das Altarblatt des Hochaltares handeln muß, ergibt sich daraus, daß der andere von den de Mont gestiftete Altar als Mittelstück kein Gemälde, sondern eine Schnitzfigur aufweist.

langt, so reichte es bisher von 1722 bis 1738 und zeigt, daß er nicht nur als Maler, sondern auch als Altarbauer arbeitete. 1722 erhält er den Auftrag für den Bau des Hochaltars der Kirche in Rheinau, der 1723 vollendet wurde, 1726 überträgt ihm das gleiche Stift die Ausführung der beiden Altäre (St. Blasius und St. Benedikt) in den Seitenkapellen der Vierung der Klosterkirche und 1728 hat er den dortigen Benediktinern auch noch einen Drehtabernakel zu liefern.⁷ Die Gemälde der genannten Altäre stammen nicht von ihm; jenes des Hochaltars vielmehr von Franz Carl Stauder d. Ae. aus Konstanz, dem auch das den Tod des Hl. Benedikt darstellende Seitenaltarbild in der Klosterkirche zu Disentis zugeschrieben werden darf,⁸ die Gemälde der beiden erwähnten Nebenaltäre von einem Augsburger Meister (Joh. Gg. Bergmüller). Auch für Schussenried lieferte J. Th. Sichelbein einen Altar und für Muri eine Kanzel, während Malereien seiner Hand in Ottobeuren (1730) und Kißlegg (1738) zu finden sind.⁹ Dem Altarblatt von Schleuis kommt also, wie aus diesem Überblick hervorgeht, eine besondere Bedeutung innerhalb der Produktion dieses Meisters zu, da es seine früheste uns bisher bekannte Arbeit ist.

Noch in einer anderen, nicht das kunstgeschichtliche Gebiet berührenden Hinsicht verdient aber das hier besprochene Arrest-Mandat unsere Beachtung. Wir sehen daraus, daß der Baron von Mont im Ausland Geld angelegt hat. Es handelt sich zwar um keine besonders große Summe, aber wir sind zu der Vermutung berechtigt, daß sie nur einen Posten innerhalb erheblicher Disponierungen darstellte. Denn wir können schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beobachten, daß den prominenten Familien Graubündens offenbar eine große «Geldflüssigkeit» die auswärtige Anlage von Kapitalien gestattete. Es war dies ein Symptom des raschen Wachstums eines Wohlstandes, der sich ja in besonders eindrucksvoller Weise in den Bürgerhäusern im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts aussprach.¹⁰ Die Quelle, die ihn speiste, war ohne Zweifel der Dienst in

⁷ H. Fietz, Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich-Landschaft Bd. I S. 262, 266f. 278.

⁸ Kdm. Grb. V S. 46.

⁹ Thieme-Becker, Allgem. Lexikon der bildenden Künstler Bd. 30 S. 585. – Schweizer Künstlerlexikon Bd. III S. 152.

¹⁰ Vgl. darüber E. Poeschel in: Das Bürgerhaus im Kanton Graubünden, Nördliche Talschaften A. S. XVIII

fremden Heeren. Eine nähere Untersuchung über diesen Kapital-export würde, falls sie möglich sein sollte, sicherlich geeignet sein, an der üblichen Darstellung von dem «armen rätischen Bergland» einige Korrekturen anzubringen. Hier seien nur zwei Beobachtungen auf diesem Gebiet beigesteuert: Die Reichshauptstadt Kempten im Allgäu war um das Jahr 1667 unter dem immer noch nachwirkenden Druck der im dreißigjährigen Krieg über sie hereingebrochenen Zerstörung und Verarmung in solchen «miserablen Zustand und tiefsten Schuldenschwall eingesunken», daß eine kaiserliche Kommission eine durchgreifende Finanzsanierung vornehmen mußte. Dazu gehörte eine «Nachlaßstundung» und vor allem der Verzicht aller Gläubiger auf einen erheblichen Teil der ihnen zustehenden Zinsen für mehrere Jahre. Ein Teil der Kreditoren ging auf dies Ansinnen ein, ein anderer konnte sich nicht dazu entschließen und zu ihnen gehörten auch einige Bündner. Die beiden kaiserlichen Kommissare, der Bischof von Konstanz und der Herzog Eberhard von Württemberg schlugen daraufhin in einem Brief an Rudolf von Salis-Zizers mit bewegenden Worten und unter Appell an eine «christliche Commiseration» ein Sonderabkommen mit den Bündner Gläubigern vor, das denn auch auf einer Konferenz am 20./30. November 1668 in Chur zustande kam. Das damals aufgesetzte Schriftstück verrät uns nun, eine wie stattliche Anzahl von Bündnern Geld in Kempten placiert hatten. Es waren Angehörige der Familien Buol, Reidt, Enderlin, Tscharner, Menhardt, Brügger, Guler, Planta und Wegerich von Bernau, die an der Tagung teilnahmen und nicht nur für sich, sondern auch noch für Verwandte handelten.¹¹

Der zweite Fall betrifft die alte Grafschaft Vaduz, das heutige «Oberland» des Fürstentums Liechtenstein. Unter der leichtsinnigen Verwaltung der letzten Grafen von Hohenems, insbesondere des Grafen Ferdinand Karl, waren die Finanzverhältnisse der Herrschaft in einen derart desolaten Zustand geraten, daß sich der Kaiser gezwungen sah, eine Sanierung anzuordnen, zu deren Durchführung er den Fürstabt von Kempten als Kommissar bestellte. Im Verlaufe dieser Aktion, die hier nicht weiter geschildert zu werden braucht, übertrug man im Jahre 1700 die Landschaftsschulden auf die Gemeinden nach

¹¹ Aktenstücke im Staatsarchiv Chur unter Signatur B. 2138/14 und 15.

dem Verhältnis ihres Vermögens. Bei dieser Regelung erfahren wir nun, daß – soweit es sich um größere Beträge handelte – die Gläubiger beinahe ausschließlich Bündner waren. Neben dem Domkapitel finden wir Angehörige der Familien Cleric, Buol, Planta von Wildenberg, Enderlin von Montzwick, Ragaz, Salis und Brügger, also eine ziemlich ausgedehnte Gläubigergemeinschaft.¹²

Mit diesen Bemerkungen sind wir nun ziemlich weit vom kunstgeschichtlichen Gebiet abgekommen. Der Leser möge sie als Randnotizen nehmen, die nur einmal andeuten wollten, daß den Freistaat Graubünden nicht allein Handel und Transit, fremde Dienste und gewerbliche Emigration oder das Wirken von Künstlern und Kunsthandwerkern mit dem Ausland verbanden, sondern auch Beziehungen rein finanzwirtschaftlicher Natur.

Zur Psychologischen Interpretation einiger Bündner Sagenmotive

Von Dr. phil. Robert Bossard, Zollikon

EINLEITUNG

Um den Rankeschen Begriff der Erlebnissage kreisend, hat die moderne, volkskundlich orientierte Sagenforschung weniger den vorstellungsmäßigen Inhalt der Sage als vielmehr die Bedingungen der Entstehung und Weitergabe einer Sage ins Auge gefaßt. So sind etwa die Faktoren untersucht worden, die das Zustandekommen einer Trugwahrnehmung begünstigen. Brennende Gase über Sümpfen oder faulendes Holz führen zur Illusion von Irrlichtern; Nebelfetzen und Erlstrünke erscheinen als dämonische Wesen. Das Krachen und Wüten des Sturmes wird als Manifestation böser Geister empfunden; normale Kellergeräusche: Tropfenfall, Dehnung des Holzes usw., als Wirken eines klopfenden Geistes. Das geheimnisvolle, gefahrdrohende Dunkel der Nacht, die Nähe verrufener Orte oder die Verlassenheit des Weges schaffen eine angsthaft-unheimlich getönte Stimmung, eine Art innerer Bereitschaft, ungewisse und unerklärliche Tatbestände

¹² Vgl. J. Ospelt, Eine Schuldenregelung der Grafschaft Vaduz von 1700. Jahrbuch des Hist. Vereins für das Fürstentum Liechtenstein Bd. 43 S. 53-65.